

**313/A XXVI. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 04.07.2018	Änderungen laut Antrag vom 04.07.2018	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktpolitik- Finanzierungsgesetz geändert wird	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<p style="text-align: center;">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</p> <p>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p>	<p>Das Bundesgesetz über die Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik, BGBl. Nr. 315/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/2018, wird wie folgt geändert:</p>	
	<i>1. § 2a Abs 1 lautet wie folgt:</i>	
<p>§ 2a. (1) Abweichend von § 2 beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages bei einer monatlichen Beitragsgrundlage</p> <p>1. bis 1 648 €0 vH, 2. über 1 648 bis 1 798 €1 vH, 3. über 1 798 bis 1 948 €2 vH.</p> <p>Z 3 ist auf Lehrverhältnisse nicht anzuwenden.</p>	<p>§ 2a. (1) Abweichend von § 2 beträgt der vom Arbeitnehmer für die monatliche Beitragsgrundlage zu tragende Arbeitslosenversicherungsbeitragssatz</p> <p>1. für die ersten 1648 Euro0%, 2. für die Beitragsgrundlagenteile über 1.648 Euro bis 1.798 Euro1%, 3. für die Beitragsgrundlagenteile über 1.798 Euro bis 1.948 Euro2%,</p> <p>Z 3 ist auf Lehrverhältnisse nicht anzuwenden.</p>	<p>§ 2a. (1) Abweichend von § 2 beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages bei einer monatlichenfür die monatliche Beitragsgrundlage zu tragende Arbeitslosenversicherungsbeitragssatz</p> <p>1. bis 1 648 €für die ersten 1648 Euro 0vH%, 2. für die Beitragsgrundlagenteile über 1.648 Euro bis 1.798€ Euro1vH%, 3. für die Beitragsgrundlagenteile über 1.798 Euro bis 1.948€ Euro2vH%,</p> <p>Z 3 ist auf Lehrverhältnisse nicht anzuwenden.</p>